

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der itacom GmbH, nachfolgend itac genannt. Gültig ab 01.01.2004 für Geschäfte zwischen der itac und dem Auftraggeber

1. Geltungsbereich
    - 1.1 Lieferungen und Leistungen der ITAC erfolgen ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt ITAC nicht an, es sei denn ITAC hätte schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
    - 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Kunde im Zusammenhang mit seiner Bestellung auf diese hinweist und ITAC diesen nicht widerspricht.
  2. Lieferungen
    - 2.1 Angebote der ITAC sind freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn er innerhalb von 3 Wochen nach Eingang von ITAC schriftlich bestätigt oder die Lieferung bzw. Erbringung der Leistung ausgeführt wurde.
    - 2.2 Nebenabreden, Zusicherung und sonstigen Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsabschluß getroffen wurden, bedürfen der Schriftform. Auftragsänderungen können nur in beiderseitigem Einverständnis getroffen werden und bedürfen ebenfalls der Schriftform.
    - 2.3 Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag gebunden sofern noch keine verbindlichen Bestellungen von Waren und Leistungen durch die ITAC erfolgt sind. Bereits vorhandene Waren und Leistungen werden dem Auftraggeber als Teillieferung übergeben und anteilig in Rechnung gestellt.
    - 2.4 Zumutbare Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
    - 2.5 Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn sie werden ausschließlich als verbindlich vereinbart. Die ITAC kommt in jedem Fall nur dann in Verzug, wenn die Verzögerung von der ITAC verschuldet ist.
  2. Leistungen
    - 2.1 Die ITAC erbringt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Serviceleistungen, in den eigenen Räumen, in Form einer Hotline oder direkt in den Räumen des Auftraggebers. Diese Leistungen sind, Reparaturen, Softwarebetreuung und Beratung, individuelle Softwareanpassung und Internetprogrammierungen.
    - 2.2 Für Softwareanpassungen und Internetprogrammierungen, sind vom Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen in schriftlicher Form bzw. auf einem Datenträger vorzulegen.
  3. Preise und Zahlungsbedingungen
    - 3.1 Die Preise ergeben sich auf der Basis vorhandener Angebote, sofern diese nicht älter wie 14 Tage sind. Ohne schriftliche anderweitige Vereinbarung gilt die zum Zeitpunkt des Auftrages gültige Preisliste der ITAC.
    - 3.2 Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und eventuell anfallender Nebenkosten, wie Fracht und Beschaffungskosten.
    - 3.3 Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank fällig.
    - 3.4 Die ITAC behält sich vor, unter besonderen Umständen, Lieferungen und Leistungen, nur gegen Barzahlung, Vorkasse oder im Lastschriftverkehr, zu erbringen.
  4. Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehalt
    - 4.1 Ein Recht auf Abtretung und Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und von ITAC anerkannt sind. Der Zurückbehalt ist nur soweit gerechtfertigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
  5. Eigentumsvorbehalt Gewährleistung und Haftung
    - 5.1 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von ITAC bis zur vollständigen Erfüllung, aller, auch zukünftiger Forderungen aus dem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.
    - 5.2 Der Auftraggeber ist berechtigt die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsvorgang weiter zu veräußern. Die künftigen Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber hiermit im jeweiligen Rechnungswert bis zur vollständigen Bezahlung an ITAC ab.
    - 5.3 Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung von Vorbehaltsware ist dem Auftraggeber nicht erlaubt. Bei Zugriff Dritter auf Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum von ITAC hinweisen. Zusätzlich ist der Auftraggeber verpflichtet, ITAC unverzüglich telefonisch oder per Fax zu benachrichtigen.
  6. Gewährleistung
    - 6.1 ITAC gewährleistet, dass die Vertragsprodukte nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind und für die vorausgesetzte Verwendung geeignet sind bzw. sich für die gewöhnliche Verwendung eignen. Dabei sind sich die Vertragspartner bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen möglichen Anwendungsbedingungen auszuschließen.
    - 6.2 ITAC übernimmt keine Haftung dafür, dass die Funktionen der Software den Anforderungen des Kunden genügen und die vom Kunden getroffene Auswahl der Produkte zusammenarbeiten.
  - 6.3 Sachmängelansprüche werden ausgeschlossen, bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, wenn die Ware durch den Auftraggeber oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umweltbedingungen ausgesetzt war, die nicht den Hinweisen des Herstellers entsprechen, es sei denn der Auftraggeber weiß gegenteiliges nach.
  - 6.4 Sachmängelansprüche verjähren nach 24(gebrauchte Ware 12) Monaten und beginnt mit der Auslieferung.
  - 6.5 Bei Vorliegen eines Sachmangels erfolgt zunächst Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist ITAC zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage, ist dies mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder beseitigt ITAC Mängel nicht in einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten angemessenen Frist ist der Auftraggeber zur Kaufpreisminderung oder Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Rücktritts oder der Nachlieferung wird dem Auftraggeber ein Betrag gutgeschrieben, der sich aus dem Kaufpreis abzüglich des wertmäßigen Gebrauchsvorteiles aus der abgelaufenen Nutzungsdauer ergibt.
  - 6.6 Die Kosten die zur Beseitigung eines Sachmangels anfallen trägt ITAC und beginnen mit Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in den Räumen von ITAC. Alle sonstigen mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.
  - 6.7 Bei Inanspruchnahme von Gewährleistungen, kostenpflichtigen Reparaturleistungen und Leistungen jeglicher Art, gelten die aktuellen Abwicklungsrichtlinien der ITAC.
7. Schutzrechte, Urheberrechte
    - 7.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Software zu verändern, auf nicht kompatible Hardware anzupassen oder in anderer Form zu bearbeiten. Hinweise an der Ware, die auf Urheber-, Marken- oder andere Schutzrechte verweisen, dürfen von Auftraggeber weder beseitigt, abgedeckt oder in anderer Form unkenntlich gemacht werden.
    - 7.2 Jede Software ist vom Hersteller registriert und unterliegt im Hinblick auf deren Nutzung den Herstellerbedingungen. Eine Mehrfachnutzung und eine Weiterübertragung des Nutzungsrecht ist nicht zulässig. ITAC übernimmt keine Haftung für die Verletzung der gewerblichen Schutz- bzw. Urheberrechte.
  8. Haftung
    - 8.1 Soweit sich aus nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen. ITAC haftet nicht für Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind, weiterhin haftet ITAC nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
    - 8.2 Bei Annahme von defekter Ware übernimmt die itac keine Haftung für Schäden, die aus der Bearbeitung dieser bzw. an die vermeintliche defekte Ware angeschlossen werden, entstehen können.
    - 8.3 Bezüglich Software übernehmen wir keine Gewähr dafür, daß die Software unterbrechungs- und/oder fehlerfrei arbeitet und daß alle enthaltene Funktionen in allen von dem Käufer gewählten Kombinationen ausgeführt werden und den Anforderungen des Käufers entsprechen. Gewährleistungsrechte bezüglich Software gegenüber dem Hersteller treten wir an den Kunden ab. Etwaige Mängel sind aufgrund der Abtretung oder der Lizenzvereinbarung direkt beim Hersteller geltend zu machen.
    - 8.4 Die Haftungsfreistellung gilt nicht, wenn der entstandene Schaden unter Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Mitarbeiter von ITAC verursacht wurde.
    - 8.5 Die Haftung ist in jedem Fall auf den zu Vertragsabschluß vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
    - 8.6 Ist die Haftung von ITAC ausgeschlossen oder begrenzt, dann gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
    - 8.7 Die Haftung für einen von der ITAC zu vertretenden Verlust von Daten und Programmen ist zudem auf den Schaden begrenzt der eingetreten ist bzw. wäre, wenn der Auftraggeber seine Daten innerhalb angemessener Intervalle gesichert hat bzw. hätte.
    - 8.8 In jedem Fall ist die Ersatzpflicht von ITAC auf die Deckungssumme der von ITAC abgeschlossenen Betriebshaftversicherung begrenzt.
  9. Erfüllungsort und Gerichtsstand  
Erfüllungsort ist Oschatz
  10. Teilnichtigkeit  
Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder sich eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.